

# Staat und Religion

9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Karl-Franzens-Universität Graz. 16. Mai 2014

Joseph Marko, Wolfgang Schleifer (Hg.)

Graz 2014: Leykam, 306 Seiten.

Stefan Marx

Universität Wien

E-Mail: stefan.marx@univie.ac.at

Dieser Tagungsband enthält die Zusammenfassung einer Diskussion über den Zusammenhang von Staat und Religion, die an der Grazer Universität seit 2012 geführt wird. Konkret geht es dabei um eine Auseinandersetzung mit dem „Strukturwandel im Bereich des Religiösen“ (21), der das Religionsrecht der europäischen Staaten vor „vielfältige Herausforderungen“ stellt, wie Richard Potz im ersten Beitrag herausstellt. Dem Band geht es, in den vielen enthaltenen Beiträgen, die aus Platzmangel hier nicht alle einzeln besprochen werden können, um die Betrachtung von „Spannungsfeldern“ zwischen Staat und Religion, wie der Zivilrechtsexperte Willibald Posch über die historische Erfahrung österreichischer Gerichte mit dem islamischen Recht, schreibt. Zugleich will der Band aber auch Strategien aufzeigen, um diese Spannungsfelder zu Entwicklungsfeldern für ein friktionsfreies Zusammenleben der Menschen in Europa zu machen. Wie etwa im Beitrag des islamischen Religionspädagogen Ednan Aslans, der dafür eintritt, die religiöse Erziehung der Kinder zu forcieren, um mittels islamischer Erziehung den „Beheimatungsprozess“ (64) muslimischer Kinder zu begleiten. Die Frage, wie säkular die österreichische Gesellschaft ist, versucht der Theologe und Religionssoziologe Paul Michael Zulehner soziologisch zu beantworten und spricht von „Verbuntung“ (67).

In dem Teil des Buches, in dem die Ergebnisse der Arbeitskreise präsentiert werden, geht es um verschiedene Themengruppen, die nacheinander vorgestellt werden. Beim Thema „Familienrecht und Religion“ stuft die Zivilrechtsexpertin Susanne Ferrari die aktuelle Ehekonzeption als „leicht auflösbar“ (102) ein und im Beitrag von Rechtsphilosophen Thomas Schoditsch zur Beschneidung wird festgestellt, dass diese straflos ist, wenn sie mit Zustimmung der Eltern erfolgt. (119)

Der Arbeitskreis Blasphemie eröffnet mit dem Thema „Pussy Riot“, dem der Rechtswissenschaftler Thomas Krüßmann attestiert, die darauf bezogene russische Politik sei der Versuch, durch „symbolische Gesetzgebung ein geistiges Klima der Einschüchterung zu schaffen“ (126). Weitere Beiträge befassen sich mit „Hate Speech“ sowie „Blasphemy in Turkish Law“, in dem der Politikwissenschaftler Ragip Baris Erman kritisiert, dass die türkische Rechtspraxis eine klare Diskriminierung von nicht muslimischen Gläubigen und vor allem Menschen ohne religiösem Bekenntnis beinhaltet. (139)

Der Arbeitskreis „Religionsfreiheit im Strafrecht“ befasst sich mit der Verschleierung der Frau oder etwa der Beurteilung des Schwenkens der Flagge des D jihad.

Im Arbeitskreis „Staat Macht Religion“ geht es unter anderem um die Vertuschung sexueller Verbrechen. Der Kirchenhistoriker Maximilian Liebmann kritisiert dabei die Societas-perfecta-Doktrin der katholischen Kirche, in der diese sich selbst als Heilsinstitution als über weltliche Dinge erhaben einschätzt und so die Aufklärung von sexuellen Delikten durch Verschweigen dessen, worüber nicht gesprochen werden darf, verhindert. (178)

Der Arbeitskreis „Verfassungsrechtliche und politikwissenschaftliche Aspekte des Verhältnisses von Religion und Recht“ liefert Aufsätze über den breiten Zusammenhang von Religion und Recht. Der Rechtswissenschaftler Gabriel N. Toggenburg beschließt seinen Beitrag mit der Konklusion, es gibt „keine eigenständige Religionsidee der Europäischen Union“ (212), was zu einem Problem im Verhältnis zu den großen europäischen Religionen führt. Denn wenn es, wie Völkerrechtsexpertin Irmgard Marboe schreibt, um die „Durchsetzung der Menschenrechte im Verhältnis zum Islam geht“, geht es um die Frage „wie das politische und gesellschaftliche

Leben in Europa aussehen soll“ (230), also um die Frage, wie weit der Ermessensspielraum in den einzelnen EU-Staaten ausgelegt werden kann, um ein friedliches Zusammenleben noch zu ermöglichen.

Der Kreis „Religion und Arbeitsrecht“ analysiert die Rolle der Religionen als Arbeitgeber, die im Fall der katholischen Kirche „eine große Bedeutung“ (265) in wirtschaftlicher Hinsicht haben und trotzdem einen Sonderstatus genießen, was ihre Möglichkeiten zur Diskriminierung betreffen.

Der Band schließt mit einer Sammlung der Ergebnisse der Arbeitskreise, die übersichtlich und prägnant zusammengefasst dargestellt werden. Der Band ist eine brauchbare Mischung aus juristischen, philosophischen und soziologischen Beiträgen, deren Endprodukt eine breite politikwissenschaftlich verwertbare Auseinandersetzung auf aktuellem Forschungsstand ermöglicht. Der Text ist gerade wegen seiner Unterteilung in die aus den Arbeitsgruppen resultierenden Kapitel und die Kürze der einzelnen Beiträge sehr als Nachlese und Lektüreband geeignet und daher für einen universitären Unterricht, der in diese Materie einführt, empfehlenswert.